

Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg

vom 11.09.2024

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg am 10.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Fraktionen	2
§ 2 Ende der Rechtsstellung	2
§ 3 Unterstützung der Fraktionen	2
§ 4 Sachleistungen.....	2
§ 5 Geldleistungen	3
§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis.....	3
§ 7 Rechnungsprüfung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Fraktionen

Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, umfassen. Diese sind Organteile des Gemeinderats. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Klingenberg.

§ 2 Ende der Rechtsstellung

Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

- a. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1,
- b. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
- c. mit der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
 - a. die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
 - b. die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht kostenfrei durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden,
 - c. die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
 - d. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
 - e. Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
 - f. die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
 - g. sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen.

§ 4 Sachleistungen

- (1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden der Beratungsraum in der Verwaltung im OT Höckendorf und der Beratungsraum im Bauamt im OT Pretzschendorf kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Gemeinde Klingenberg geführt wird.

Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel monatlich im Voraus im Sekretariat der Gemeindeverwaltung vorzunehmen.

- (2) Die Fraktionen erhalten angemessene Sachmittel für den Geschäfts- und Bürobedarf zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Klingenberg dargestellt werden.

§ 5 Geldleistungen

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Gemeinde Klingenberg dargestellt werden.
- (2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 150,00 EUR jährlich für jede Fraktion und einem Betrag von 135,00 EUR jährlich pro Fraktionsmitglied. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam.
- (3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates und letztmals in dem Monat, bevor sich der nächste neu gewählte Gemeinderat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- (4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Gemeinderates zurückzuzahlen.
- (5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zurückzuzahlen.

§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

- (1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 200 EUR ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind

grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

- (3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Dazu erhalten die Fraktionen eine Anordnungsbefugnis. Die zahlungsseitige Abwicklung erfolgt durch die Gemeindekasse über ein separates Verwahrkonto.
- (4) Die getätigten Ausgaben und erhaltene Einnahmen sind vierteljährlich in der Gemeindekasse abzurechnen.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Klingenberg, den 11.09.2024


Schreckenbach
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 11.09.2024



Schreckenbach
Bürgermeister